

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der Bestimmung betreffend die Wiederbewaldung
Ziel 2: Aktualisierung der Bestimmung betreffend besondere Behandlungsmaßnahmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmung des § 2 Schutzwaldverordnung an die geltende Rechtslage
Maßnahme 2: Anpassung der Bestimmung des § 3 Schutzwaldverordnung an die geltende Rechtslage

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung Schutzwaldverordnung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Änderung der Schutzwaldverordnung

| | | | |
|------------------|------------|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart: | Verordnung | Inkrafttreten/ Wirksamwerden: | 2026 |
| Erstellungsjahr: | 2026 | Letzte Aktualisierung: | 17.04.2026 |

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung und Ausbau des Schutzes der Bevölkerung und der Lebens-, Wirtschafts- und Kulturräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die geltende Schutzwaldverordnung stammt aus dem Jahr 1977. Seit ihrer Erlassung mit BGBl. Nr. 398/1977 wurden die den inhaltlichen Rahmen dieser Verordnung bildenden Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG) mehrfach novelliert (BGBl. I Nr. 59/2002, BGBl. I Nr. 78/2003 und BGBl. Nr. 83/2004) und erfolgte insbesondere mit der Forstgesetz-Novelle 2002 die Differenzierung zwischen Standort- und Objektschutzwäldern. Daraus ergibt sich ein inhaltlicher Anpassungsbedarf der §§ 2 und 3 der Schutzwaldverordnung.

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der Bestimmung betreffend die Wiederbewaldung

Beschreibung des Ziels:

Die Bestimmung des § 2 der Schutzwaldverordnung betreffend die bescheidmäßige Vorschreibung von Wiederbewaldungsmaßnahmen im Schutzwald soll an die geltende Rechtslage nach dem Forstgesetz angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmung des § 2 Schutzwaldverordnung an die geltende Rechtslage

Ziel 2: Aktualisierung der Bestimmung betreffend besondere Behandlungsmaßnahmen

Beschreibung des Ziels:

Die Bestimmung des § 3 der Schutzwaldverordnung betreffend die bescheidmäßige Vorschreibung von besonderen Behandlungsmaßnahmen im Schutzwald soll an die geltende Rechtslage nach dem Forstgesetz angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Anpassung der Bestimmung des § 3 Schutzwaldverordnung an die geltende Rechtslage

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmung des § 2 Schutzwaldverordnung an die geltende Rechtslage

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Wiederbewaldungsmaßnahmen im Schutzwald ist in Bezug auf die Kostendeckelung zwischen den mit der Forstgesetz-Novelle 2002 eingeführten Kategorien Standortschutzwald und Objektschutzwald zu differenzieren.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aktualisierung der Bestimmung betreffend die Wiederbewaldung

Maßnahme 2: Anpassung der Bestimmung des § 3 Schutzwaldverordnung an die geltende Rechtslage

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von besonderen Behandlungsmaßnahmen im Schutzwald ist in Bezug auf die Kostendeckelung zwischen den mit der Forstgesetz-Novelle 2002 eingeführten Kategorien Standortschutzwald und Objektschutzwald zu differenzieren.

Umsetzung von:

Ziel 2: Aktualisierung der Bestimmung betreffend besondere Behandlungsmaßnahmen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.04.2026 09:44:34

WFA Version: 0.2

OID: 4044

A0|B0